

UN/SICHERHEIT

Erosion des Gewaltmonopols des Staates

1. Zum Begriff des Gewaltmonopols: Anleihen von Hobbes und Weber

Die Karriere des staatlichen Gewaltmonopols beginnt in Europa zu der Zeit, zu der auch darüber theoretisiert wird, nämlich zu Ende der Krisen des 16. und 17. Jahrhunderts, und das Manifest dieses Prozesses ist Thomas Hobbes' „Leviathan“, der sich explizit als Antwort auf Zustände versteht, die in ihm und anderen Schriften Hobbes' als Resultate unzureichend monopolisierter Gewalt und mangelnden Willens und mangelnder Fähigkeiten, das bereits Erreichte zu halten, interpretiert werden.

So schreibt Hobbes im zweiten Teil des „Leviathan“ - Vom Staat – im siebzehnten Kapitel über Grund, Entstehung und Definition des Staates: „warum die Menschen bei all ihrem natürlichen Hang zur Freiheit und Herrschaft sich dennoch entschließen konnten, sich gewissen Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft trifft, zu unterwerfen ..., (um) aus dem elenden Zustande eines Krieges aller gegen alle gerettet zu werden. Dieser Zustand ist aber notwendig wegen der menschlichen Leidenschaften mit der natürlichen Freiheit so lange verbunden, als keine Gewalt da ist, welche die Leidenschaften durch Furcht vor Strafe gehörig einschränken kann und auf die Haltung der natürlichen Gesetze und der Verträge dringt.“

Die Vollzugsorgane des staatlichen Gewaltmonopols, Justiz und Polizei, verglich Hobbes mit den Händen des menschlichen Körpers.

Nach Max Weber ist der Prototyp institutioneller Gewalt der Hoheits- und Gehorsamsanspruch des Staates, der mit dem „Monopol legitimer physischer Gewaltanwendung“ ausgestattet ist, gegenüber den Bürgern. Im Gegensatz zur Gewaltherrschaft vollzieht sich im Rechtsstaat der Gebrauch der verfügbaren Zwangsmittel, um von der Gesellschaft als legitim anerkannt zu werden, innerhalb

eines bestimmten rechtlichen Rahmens, in dessen Verbindlichkeit alle, die potentielle gewaltsamen Handlungen unterworfen sind, zugunsten ihrer eigenen Rechtssicherheit und ihres eigenen Rechtsschutzes virtuell eingestimmt haben. Die Monopolisierung der Gewalt ist für Weber zugleich das Kriterium, das den Staat von allen anderen historischen Herrschaftsformen unterscheidet. Daher definiert er ihn als politischen „Anstaltsbetrieb“, dessen „Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt“.

Die Monopolisierung der Gewalt in Händen des Staates ist jedoch nur eine mögliche Form staatlicher Gewaltausübung, und das Gewaltmonopol ist auch nicht der historische „Normalfall“:

2. Trutz von Trotha und sein Konzept von den „Ordnungsformen der Gewalt“

Trutz von Trotha (1995) spricht von „Ordnungsformen der Gewalt“ und entwickelt anhand von empirischen Befunden aus verschiedenen Regionen der Welt eine Typologie, die auf der jeweiligen dominanten Form der Gewaltausübung – die nicht notwendigerweise vom Staat ausgeübt werden muss – aufbaut. Wesentlich dabei ist, dass *institutionalisierte* Formen der Gewalt und Gewaltausübungen thematisiert werden, die nicht notwendigerweise in Monopolform auftreten, aber dennoch typisch für bestimmte „Staatstypen“ sind.

Trutz von Trotha unterscheidet zuerst zwischen zwei Grundtypen:
der „**Ordnung der gewalttätigen Selbsthilfe**“
sowie dem **Staat**.

Beides sind Organisationsformen von Gewalt, wobei bei erster gesellschaftliche Teile als autonome politische Einheiten erhalten bleiben und die gewalttätige Selbsthilfe dazu dient, die jeweilige Autonomie zu erhalten. Frieden wird über Reziprozität gewährleistet, die gewalttätige Selbsthilfe umfasst sowohl „sachtes Auftreten“ (z. B. verhandeln), als auch die Pflege kriegerischer Tugenden, die in Konflikten auch eingesetzt werden können.

Demgegenüber steht der Staat, der eine zentralisierte Gebiets Herrschaft mit bürokratischem Herrschaftsapparat – eben das Weber`sche Modell – repräsentiert, die Herrschaft geltend macht und den Anspruch auf Monopole in der Normsetzung, Sanktionierung von Normabweichung und den Sanktionsvollzug erfolgreich durchsetzen kann. Institutionell ist diese Ordnungsform gekennzeichnet durch das Militär (in der Außenwirkung) und der Polizei und der Justiz mit der Wirkung und Aufgabenstellung nach innen.

Die vier von von Trotha definierten Typen von Organisationsformen (dabei handelt es sich um Idealtypen, die in der Praxis auch in Mischformen auftreten können):

a. Die **Neo-despotische Ordnungsform**:

z.B. Schwarzafrika (z.B. Somalia)

Diese Ordnungsform findet sich vor allem in bäuerlichen Gesellschaften mit nur schwach ausgeprägten marktwirtschaftlichen Strukturen. Der Staat ist ein „kraftloser Staat“ mit geringer Reichweite und Durchsetzungskraft, er bedient sich lokaler Mittler und Makler, handelt willkürlich und arbeitet mit Drohungen. Gewalt wird offen demonstriert. Persönliche Beziehungen stehen im Vordergrund, wobei im Zentrum der jeweilige Staatschef steht. Herrschaft konzentriert sich auf die urbanen Zentren, wobei die vorhandene Zentralgewalt nicht rechtlich domestiziert ist (es gibt keine Gewaltentrennung und keine unabhängige Justiz); politische Gegner in den Zentren werden gewalttätig verfolgt. Gewalt zwischen Gruppen ist keiner staatlich wirksamen Kontrolle unterworfen. Institutionell gesehen spielt das Militär eine große Rolle und anstelle eines Gewaltmonopols steht eine „Kultur der Gewalt“.

b. Die **Parastaatliche Ordnungsform**:

Als typisch für diese Form nennt von Trotha lateinamerikanische Staaten mit einem hohen Grad an Urbanisierung, wobei sich in den Städten mit zunehmender Verelendung die Sicherheitsprobleme (physische Gewalt, Kriminalität, aber auch gesundheitspolitische Probleme) verschärfen. Genauso wie beim ersten Typus handelt es sich um einen „kraftlosen Staat“, der nur begrenzte Ressourcen und Integrationskraft besitzt. Auch hier spielt das Militär eine große Rolle, rechtsstaatliche Kontrollen, die eine „Domestizierung“ der zentralstaatlichen Gewalt möglich machen würden, spielen hingegen eine geringe Rolle. Terror und Massaker sind

institutionalisiert und Gewalt gleichzeitig kommerzialisiert (z. B. Kolumbien). Konflikte ergeben sich vor allem aus sozio-ökonomischer Ungleichheit. Anders als im ersten Typus stellt Trotha hier jedoch auch Formen der gewaltsamen Selbsthilfe fest; diese existiert neben dem staatlichen Apparat, wobei ein Gefüge von konkurrierenden Einheiten entsteht, die gemeinsam eine „*Kultur des Ausnahmezustands*“ schaffen.

c. Die ***Postakephal-konstitutionelle Ordnung***:

z.B. Papua-Neuguinea

Der Typus ist charakterisiert durch eine agrarische Ordnung, kulturelle und ethnische Vielfalt und eine geringe Integration in einem gemeinsamen Staatsverband. Es handelt sich dabei jedoch um sozial egalitäre Gesellschaften, die durchaus ein parlamentarisches System und eine rechtsstaatliche Ordnung aufweisen, wobei sich die staatliche Verwaltung jedoch auf die städtischen Zentren konzentriert, am Land jedoch „non-governmental areas“ existieren, in denen die „*Kultur der gewalttätigen Selbsthilfe*“ (z.B. auch durch Blockaden, materielle Schädigung) herrscht und sich mit einer politisch-administrativen „*Kultur der Untätigkeit*“ verbindet. Gewalt wird als Lösung von Konflikten herangezogen, bleibt jedoch begrenzt.

d. Die ***Konstitutionell-wohlfahrtsstaatliche Ordnung***:

Diese ist für Europa und die USA – wenn auch mit erheblichen Unterschieden – zu konstatieren. Von Trotha sieht den Höhepunkt dieses Typus in Westeuropa für die 60er, 70er Jahre, wobei das Gewaltmonopol durch Verfassung und Rechtsstaatlichkeit domestiziert erscheint. Für diesen Typus konstatiert von Trotha – anders als für die anderen Typen, die bei ihm deskriptiv und statisch angelegt sind – auch Veränderungen, die sich als „Erosion“ deuten lassen. Kennzeichen dafür sind ein Ansteigen der privaten Sicherheitsindustrie, die Privatisierung von Gefängnissen, kommunäre Kontrollordnungen oder präventive Sicherheitsdiskurse. Von Trotha nennt dies die *oligopolistisch-präventive Sicherheitsordnung*, die das vergleichsweise einheitliche staatliche Gewaltmonopol aufbricht.

3. Die Frage der Erosion des staatlichen Gewaltmonopols in Staaten mit liberaler, demokratischer, wohlfahrtsstaatlicher Ordnung

Wenn ich vom staatlichen Gewaltmonopol spreche, dann spreche ich von einer regulativen Idee, der die gesellschaftliche Realität mehr oder weniger entspricht, oder anders gesagt: das staatliche Gewaltmonopol begegnet uns stets in verschiedenen Stadien der Durchsetzung, und unterschiedliche Gesellschaften, die gleichermaßen an dieser regulativen Idee festhalten, haben unterschiedliche Auffassungen davon, wie vollständig die Monopolisierung durchgesetzt werden soll. Wir sprechen dann von staatlichem Gewaltmonopol, wenn es weitgehend durchgesetzt ist und wenn sich eine Gesellschaft darauf verständigt, dass es eines gibt.

Es ist nicht Aufgabe des staatlichen Gewaltmonopols, einen Zustand der Gewaltlosigkeit herzustellen, auch keinen Zustand maximal minimierter Gewalt, da es prinzipiell durchaus kompatibel ist mit Zonen privater Gewalt; es tendiert aber dazu, Zonen erlaubter, nicht-staatlicher Gewalt einzuengen. Man könnte sagen, dass es die *Aufgabe des staatlichen Gewaltmonopols ist, für seine eigene Fortexistenz zu sorgen*: Überall, wo der Staat durch seine Organe dafür sorgt, dass keine unerlaubte Gewalt ausgeübt wird, bzw. dass unerlaubt ausgeübte bestraft wird, setzt der Staat seinen mit dem Monopol gegebenen Kontrollanspruch durch bzw. erneuert ihn.

Es gibt verschiedene Einrichtungen, die das staatliche Gewaltmonopol repräsentieren, denn der Staat muss, will er Gewalt monopolisieren, die Gewalt delegieren, delegieren auf eine Organisation, die dann also eine Gewaltlizenz erhält. Militär und Diplomaten nach außen, Polizei und Justiz nach innen sind die wesentlichen Institutionen, die die Staatsevolution zur Befriedigung dieser Ansprüche hervorgebracht und in einem rechtlichen Verbindlichkeitsrahmen verankert hat.

Der Staatstypus des 21. Jahrhunderts tritt aber nicht mehr nur als quasi monopolistischer Anbieter von Ordnungsarbeit auf, sondern agiert immer öfter partiell selbst als Nachfrager auf Sicherheitsmärkten, indem er Ordnungsdienstleistungen anderer, der Sicherheitsindustrie, anderer Organisationen oder Teilen der Bevölkerung in Anspruch nimmt.

Ladendetektive, Bürgerwehren, private Bewachungsunternehmen und andere nehmen einen beachtlichen quantitativen Aufschwung und werden nach anfänglicher

Gollia Rudolf 8108011

Moser Cornelia 8820778

Meyer Angela 9606720

Scharf-Kremser Gabriele 8408852

Zurückhaltung offizieller Stellen immer öfter als „Sicherheitspartner“ anerkannt und gegenüber der Öffentlichkeit legitimiert.

Obwohl Verbandsvertreter und Privatisierungspropagandisten in der öffentlichen Diskussion niemals versäumen, der Unantastbarkeit des staatlichen Gewaltmonopols ihre Referenz zu erweisen, werden durch diese Entwicklung sehr wohl Grundsatzfragen aufgeworfen.

Und hier kommen wir wieder zu Trutz von Trotha, der die Entwicklung zu einer neuen Konfiguration, der oligopolistisch-präventiven Sicherheitsordnung (OPSO) in den westlichen Gesellschaften beschreiben hat: Die OPSO zerbricht das vergleichsweise einheitliche Gefüge der Institutionen des staatlichen Gewaltmonopols zugunsten eines Gefüges von staatlich-öffentlichen, privatwirtschaftlichen, parastaatlichen und kommunitären „Institutionen der Sicherheitsherrschaft und der Lebensformkontrolle“. Dieses Gefüge hat kein Zentrum mehr. Die OPSO setzt an die Stelle der politischen Ordnung des Hobbes'schen Gesellschaftsvertrages eine gesellschaftliche Ordnung der vervielfältigten Hobbes'schen Verträge. Immer dann, wenn eine Person eine besondere Dienstleistung in Anspruch nimmt, geht sie einen Vertrag ein, in dem sie im Austausch gegen Sicherheit und Ordnung auf mehr oder minder umfangreiche Rechte, im klassischen bürgerlichen Rechtsstaat zum Teil noch als unveräußerlich angesehen wurden, gegenüber dem Dienstleistungsunternehmen verzichtet. Zum Beispiel überprüfen Kreditkartenunternehmen Bankauszüge, Fluggesellschaften durchsuchen das Gepäck und führen Körperkontrollen durch, an den Zugängen zu Wohnvierteln wird der Ein- und Ausgang registriert, in Kaufhäusern überwachen Kameras das ganze Geschehen oder Lebensversicherungen überprüfen die Krankheitsgeschichte ihrer potentiellen Kunden. Der Hobbes'sche Gesellschaftsvertrag ist auf dem Markt der OPSO zum Flugticket, Kauf- und Mietvertrag geworden.

Es scheint so, als wäre das einst erfolgreiche Modell der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols im Zuge der Globalisierung und der neoliberalen Programmierung in die Krise geraten. Diverse staatliche und nicht-staatliche Anbieter bestimmen das Feld der Sicherheitsökonomie und teilen den Gesamtmarkt in verschiedenen Kooperations- und Konkurrenzarrangements unter sich auf. Im Konkreten entwickeln sich multiple Sicherheitsmärkte, die je nach geographischem oder sozialem Zuschnitt, eigene, kundenspezifische Formen des

Risikomanagements und der Abwicklung erfordern. Damit verbunden muss aber auch mit einer – wenn auch schleichend - einhergehenden Spaltung der Gesellschaft gerechnet werden, in jene, die sich Sicherheit leisten können, und jene, die bei der inneren Sicherheit, wie bei der sozialen, der Arbeitsplatzsicherheit, der Sicherung der medizinischen Betreuung, der Sicherheit der Altersvorsorge usw. auf der Strecke bleiben.

Auch die gesellschaftliche Produktion „innerer Sicherheit“ wird dem „Markt“ und seinen Mechanismen eröffnet, in bestimmter Weise auch politisch gewollt überantwortet.

4. **Die Frage der Erosion des staatlichen Gewaltmonopols im Kontext „schwacher Staaten“:**

In der Folge soll es um die Frage der Erosion des staatlichen Gewaltmonopols im Fall von „schwachen Staaten“ gehen, also bei jenen Staaten, die ein erhöhtes Maß an Instabilität aufweisen. Oder anders gesagt, Staaten, die nicht in der Lage sind, partikuläre Kräfte zu integrieren oder zu moderieren.

Bei dem Großteil dieser Staaten handelt es sich um ehemalige Kolonien, die erst in den vergangenen 50 Jahren eine international anerkannte Eigenstaatlichkeit erworben haben.

Als Anzeichen für die Erosion des staatlichen Gewaltmonopols in diesen Staaten lassen sich vor allem zwei Merkmale beobachten.

Erstens, sieht sich der Staat meist nicht in der Lage, sein Monopol auf die Ausübung von Gewalt auf dem gesamten Staatsterritorium durchzusetzen. Dieser Mangel an Reichweite beruht einerseits zumeist auf einer Ressourcen- und Mittelknappheit, andererseits aber auch auf einem oft ineffektiven Verwaltungs- und Exekutionsapparat. Die Durchsetzungs- und Ordnungsmacht der staatlichen Sicherheitsinstitutionen ist unvollständig und räumlich zumeist auf die städtischen Zentren beschränkt. Vor allem in den ländlichen Gegenden kommt es verstärkt zu einem Rückgriff auf Formen der „gewalttätigen Selbsthilfe“. Hier spielen zum einen präkoloniale, vernakuläre Strukturen eine Rolle in der lokalen Gewaltausübung. Zum anderen, kann es zu einer Zunahme an Unsicherheit in diesen Gebieten kommen,

was mit verstärkter Kriminalität, der Bildung von Banden, usw. einhergeht. Darüber hinaus lässt sich in einigen Fällen auch die Herausbildung intermediärer Ebenen staatlicher Gewaltausübung beobachten, d.h., die strukturelle Verlagerung von Macht an lokale Eliten.

Ein zweites Anzeichen für die Schwäche des staatlichen Gewaltmonopols ist seine unzureichende Legitimität. Oder anders gesagt, die Ineffektivität rechtlicher Normen. Das kann verschiedene Gründe haben. Erstens, ist das häufig ein Problem mangelnder Durchsetzungskraft der Justiz. Zweitens, sind die vorhandenen Machtstrukturen in vielen Fällen stark von persönlichen Beziehungen geprägt. Und drittens, obwohl es sich bei „schwachen Staaten“ häufig formal um Demokratien handelt, fehlt es ihnen oft an den dafür notwendigen zivilgesellschaftlichen und institutionellen Strukturen.

Angesichts dieser Überlegungen stellt sich die Frage, ob man nun wirklich von einer „Erosion“ des staatlichen Gewaltmonopols sprechen kann, oder aber, ob es in vielen dieser Staaten im Grunde nie ein staatliches Gewaltmonopol gegeben hat. Wie gesagt, handelt es sich bei den meisten dieser Staaten um ehemalige Kolonien, deren heutiges Staatsgebiet meist nicht mit den vorkolonialen Territorien übereinstimmt. Auch die meist in die Unabhängigkeit übernommenen staatlichen Strukturen entsprechen nicht jenen der präkolonialen Zeit. Außerdem war die Sicherheitslage in vielen dieser Staaten auch nach ihrer Unabhängigkeit weiter stark durch koloniale Einflüsse geprägt – sei es in Form von finanzieller, politischer oder militärischer Unterstützung und Abhängigkeit. Eine vergleichbare Bedeutung hatte auch die Rivalität der Supermächte während des Kalten Krieges. Mit dessen Ende und im Zuge der Globalisierung haben erhöhte ökonomische Zwänge und das Ausbleiben äußerer Unterstützung die strukturell längst vorhandene Schwäche dieser Staaten offengelegt.

Vielleicht sollte man daher statt von Erosion eher von einem Mangel an staatlichem Gewaltmonopol sprechen.

Die jeweilige Ordnungsform der Gewalt produziert jeweils unterschiedliche Sicherheits- und Unsicherheitsszenarien.

5. Literatur

Gollia Rudolf 8108011

Moser Cornelia 8820778

Meyer Angela 9606720

Scharf-Kremser Gabriele 8408852

Anter, Andreas, *Von der politischen Gemeinschaft zum Anstaltsstaat: das Monopol der legitimen Gewaltsamkeit*, in: Hanke, Edith / Mommsen Wolfgang J. (Hg.), *Max Webers Herrschaftssoziologie: Studien zu Entstehung und Wirkung*, Mohr Siebeck, Tübingen, 2001

Baguenard, Jacques, *L'Etat. Une aventure incertaine*, Ellipses, Paris, 1998

Creveld, Martin van, *The Rise and Decline of the State*, Cambridge University Press, Cambridge, 1999

Fehervary, Janos / Stangl, Wolfgang (Hg.), *Polizei zwischen Europa und den Regionen: Analysen disparater Entwicklungen*, WUV, Wien, 2001

Fehervary, Janos / Stangl, Wolfgang (Hg.), *Menschenrecht und Staatsgewalt*, WUV, Wien, 2000

Funk, Albrecht, *Staatliches Gewaltmonopol und Kriminalpolitik*, in: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Westdt. Verlag, Opladen, 2002

Hanke, Edith / Mommsen Wolfgang J. (Hg.), *Max Webers Herrschaftssoziologie: Studien zu Entstehung und Wirkung*, Mohr Siebeck, Tübingen, 2001

Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Westdt. Verlag, Opladen, 2002

Herrnkind, Martin / Scheerer, Sebastian (Hg.), *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz: Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*, LIT Verlag, Münster, 2003

Hitzler, Ronald / Peters, Helge, *Inszenierung: Innere Sicherheit: Daten und Diskurse*, Leske + Budrich, Opladen, 1998

Hobbes, Thomas, *Leviathan*, Reclam, Stuttgart, 1970

Gollia Rudolf 8108011

Moser Cornelia 8820778

Meggeneder, Oskar, *Abara Kadabara – is a Kibara a Habara? – Zur Arbeits- und*

Berufssituation von PolizistInnen, Universitätsverlag Rudolf Trauner, Linz, 1995

Meyer Angela 9606720

Scharf-Kremser Gabriele 8408852

Nedelmann, Birgitta (Hg.), *Politische Institutionen im Wandel*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft, 35, Westdt. Verl., Opladen, 1995

Nogala, Detlef, *Ordnungsarbeit in einer globalisierten Welt – Die neue Mischökonomie des Polizierens und der Polizei*, in: Fehervary, Janos / Stangl, Wolfgang (Hg.), *Polizei zwischen Europa und den Regionen: Analysen disparater Entwicklungen*, WUV, Wien, 2001

Peters, Helge, *Die Inszenierung „Innere Sicherheit“ – Zur Einführung in das Thema*, in: Hitzler, Ronald / Peters, Helge, *Inszenierung: Innere Sicherheit: Daten und Diskurse*, Leske + Budrich, Opladen, 1998

Reemtsma, Jan Philipp, *Organisationen mit Gewaltlizenz – ein zivilisatorisches Grundproblem*, in: Herrnkind, Martin / Scheerer, Sebastian (Hg.), *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz: Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*, LIT Verlag, Münster, 2003

Trotha, Trutz von, *Ordnungsformen der Gewalt oder Aussichten auf das Ende des staatlichen Gewaltmonopols*, in: Nedelmann, Birgitta (Hg.), *Politische Institutionen im Wandel*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft, 35, Westdt. Verl., Opladen, 1995

Wimmer, Hannes, *The State's Monopoly on Legitimate Violence. Violence in History and in Contemporary World Society as Challenges to the State*, Paper for the Conference "Transformations of Statehood from an European Perspective", Vienne, January 23-25, 2003, organized by the Austrian Academy of Sciences